

Der Vollzug der artenschutzrechtlichen Regelungen nach §§ 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz in der Ländlichen Entwicklung in Bayern

Ergebnisse aus einem Forschungsvorhaben

Norbert BÄUML und Monika MARZELLI

Zusammenfassung

In einem Forschungsvorhaben wurden Lösungen für eine praxismgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Regelungen in den Verfahren der Ländlichen Entwicklung erarbeitet. Dabei wurde ein mehrstufiges, in die Landschaftsplanung der Ländlichen Entwicklung integriertes Verfahren entwickelt, dessen Hauptzielrichtung die Vermeidung von möglichen Verbotstatbeständen ist. Das Verfahren wurde in den verfahrenstechnischen Ablauf von Projekten der Ländlichen Entwicklung eingepasst,

insbesondere auch unter Beachtung der bewährten Beteiligungsmöglichkeiten der Naturschutzbehörden.

Das Verfahren nutzt bestehende Datengrundlagen der Landschaftsplanung der Ländlichen Entwicklung, hilft durch die Vermeidungsstrategie den Aufwand für einzelne Artkartierungen zu minimieren und ermöglicht, die zusätzlichen Erkenntnisse im Bereich des Schutzguts Tiere und Pflanzen auch für gezielte artenbezogene Verbesserungsmaßnahmen in den Projekten der Ländlichen Entwicklung einzusetzen.

1. Einführung

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12. Dezember 2007 sind nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Planungs- und Zulassungsverfahren nicht mehr generell von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Dies bedeutet, dass die artenschutzrechtlichen Regelungen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bei der Aufstellung und öffentlich-rechtlichen Behandlung des Plans nach § 41 FlurbG (gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen) zu beachten sind. Sie sind damit regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens.

In den Verfahren der Ländlichen Entwicklung bestanden seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Januar 2006 zunehmende Unsicherheiten, wie eine derartige artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden kann. Auf der Grundlage des geänderten Bundesnaturschutzgesetzes wurden im Rahmen eines Forschungsprojekts Hinweise und Arbeitshilfen entwickelt, die für die Anwendung in der Ländlichen Entwicklung geeignet sind und bezüglich des Aufwandes angemessen erscheinen. Mit der Erarbeitung war das Institut für Umweltplanung, Landschaftsentwicklung und Naturschutz (ifuplan), München, beauftragt.

Im folgenden Artikel werden die Ergebnisse dargestellt, welche die Basis für entsprechende Vollzugshinweise in Verfahren der Ländlichen Entwicklung bilden. Dabei wird zunächst der Rahmen erläutert, innerhalb dessen die Grundsätze zum Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung ausgearbeitet werden. Abschließend wird ein Überblick über den vorgesehenen Vollzug gegeben.

2. Rahmenbedingungen aus Sicht der Ländlichen Entwicklung

Verfahren nach dem FlurbG benötigen für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Vorgaben eine eigene Lösung, die sich zum Beispiel von der Vorgehensweise der Straßenbauverwaltung (BayStMI 2007) unterscheidet. Der Grund dafür liegt in verschiedenen Eigenheiten dieser Verfahren, die einleitend kurz dargelegt werden.

2.1 Prozessuale Vorgehensweise, verschiedenste Aufgabenstellungen

Verfahren nach dem FlurbG beinhalten komplexe Planungs- und Umsetzungsprozesse mit – je nach Verfahrensart – verschiedenen Aufgabenstellungen: vom einfachen Flurstückstausch über Verfahren zur Agrarstrukturverbesserung, Verfahren zur Umsetzung von Zielen der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sowie von großen Infrastrukturmaßnahmen, zum Beispiel Autobahnbau oder ICE-Neubaustrecken, bis hin zu Dorferneuerungen und zu Verfahren mit einem umfassenden Ansatz zur Entwicklung des ländlichen Raums. Für den Vollzug des Artenschutzes nach §§ 42 und 43 BNatSchG in Verfahren der Ländlichen Entwicklung müssen also Vorgehensweisen abgeleitet werden, die zum einen dem prozessualen Charakter der Verfahren Rechnung tragen und zum anderen in diesen unterschiedlichen Verfahren angewendet werden können.

2.2 Umfassende Landschaftsplanung

Auf der Grundlage des FlurbG (§ 1) besteht ein eigenständiger Auftrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur. Dementsprechend ist die Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung integraler

Bestandteil der flächendeckenden Planung zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes, also des Plans nach § 41 FlurbG. Der Landschaftsplan mit seinen Maßnahmen ist ein wichtiger Teilbeitrag zur Gesamtplanung. Die Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung ist in zwei Planungsphasen gegliedert, die den entsprechenden Abschnitten des Verfahrens zugeordnet sind:

Vorbereitungsplanung

Noch vor Beginn des eigentlichen Verfahrens steht die Erfassung und Bewertung der Umweltsituation. Aus der Bestandserhebung und -bewertung des Gebietes wird ein Leitbild für die Landschaft entwickelt.

Vertiefungsplanung

Im Laufe des Verfahrens wird dann ein umfassendes landespflegerisches Maßnahmenkonzept erarbeitet, auf dessen Basis Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Gestaltung der Landschaft durchgeführt werden. Die Vertiefungsplanung stellt darüber hinaus alle fachlichen Grundlagen für die Beurteilung sämtlicher Planungen hinsichtlich ihrer Wirkungen auf Landschaft und Umwelt zur Verfügung.

2.3 Struktur- und Nutzungskartierung

Die Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung arbeitet seit zwei Jahrzehnten mit einem eigenen System zur landschaftsplanerischen Bestandserfassung, der sogenannten Struktur- und Nutzungskartierung (SNK). Sie wird im Maßstab 1:5 000 vor Beginn eines Flurneuerordnungsverfahrens durchgeführt. Landschaftselemente werden mit Hilfe eines mobilen Geoinformationssystems direkt im Gelände flächendeckend digitalisiert, so dass ihnen jeweils ein bestimmter „Struktur- oder Objekttyp“ sowie weitere Sachattribute zugewiesen werden können. Die einzelnen Objekte werden in Form von so genannten Erhaltungsstufen („erhaltensnotwendig“, „erhaltenswürdig“, „ersetzbar“) naturschutzfachlich bewertet. Neben dieser kumulativen Bewertung können vom Kartierer zahlreiche weitere Attribute erfasst werden wie zum Beispiel Einzelbewertungen beim Arten- und Biotopschutz oder beim Landschaftsbild, aber auch beschreibende Attribute, zum Beispiel zu den standörtlichen Verhältnissen oder zum Alter des Gehölzbestandes. Es handelt sich insgesamt aber um eine eher vegetations- beziehungsweise standortkundliche Erfassungsmethode. Vorkommen gefährdeter Tierarten wurden bisher in der Regel nicht berücksichtigt.

2.4 Wirkungsbereich und Wirkungsintensität der Maßnahmen

Die Aufgaben in Verfahren der Ländlichen Entwicklung sind mittlerweile umfassender als reine Agrarstrukturverbesserungen oder Dorfgestaltungen. Die

Projekte beinhalten daher eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen mit unterschiedlichen Wirkungen auf Tier- und Pflanzenarten. Aus Sicht des Artenschutzes stehen Maßnahmen wie die Überbauung und Versiegelung durch den Wegebau oder die Beseitigung von ökologisch wertvollen Kleinstrukturen im Vordergrund der Betrachtungen. Mit zu bedenken sind auch indirekte Wirkungen wie zum Beispiel die Störwirkung durch die verbesserte Erschließung von Landschaftsteilen. Aber auch im Sinne des Naturschutzes positive Maßnahmen wie zum Beispiel der Aufbau eines Heckenbiotopverbundes müssen aus Sicht des besonderen Artenschutzes gegebenenfalls anders bewertet beziehungsweise nachjustiert werden.

Charakteristisch ist zudem, dass jede Maßnahme für sich zwar meist einen kleinen räumlichen Wirkungsbereich hat, jedoch in der Regel viele Maßnahmen über ein großes Verfahrensgebiet verteilt durchgeführt werden. Hierin liegt eine Besonderheit der Verfahren der Ländlichen Entwicklung, die den Umgang mit dem besonderen Artenschutzrecht schwierig gestalten, aber letztendlich auch eine Chance eröffnen: Es sind einerseits zwar viele Maßnahmen mit vielen möglicherweise betroffenen Arten zu betrachten und zu beurteilen. Andererseits besteht aber die Möglichkeit, kleine Maßnahmen räumlich flexibel zu handhaben und für den Artenschutz günstigere Alternativen zu suchen und zu realisieren.

3. Grundsätze für den besonderen Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung

Unter diesen Rahmenbedingungen wurden im Forschungsprojekt folgende Grundsätze für die Bewältigung des Artenschutzes in der Ländlichen Entwicklung erarbeitet:

3.1 Integraler Planungsansatz

Der integrale Planungsansatz in der Ländlichen Entwicklung ist prädestiniert, auch dem besonderen Artenschutz umfassend gerecht zu werden (entsprechende Ansätze werden auch in Baden-Württemberg verfolgt, siehe GEISSLER-STROBEL et al. 2003, PETERSEN 2006).

Das bedeutet zum einen, dass das Schutzgut Tiere und Pflanzen schon von den ersten vorbereitenden Planungen an berücksichtigt werden soll. Beeinträchtigungen von Arten beziehungsweise Verbotstatbestände können somit von vornherein vermieden werden. Je früher fachliche Informationen im Planungsprozess zur Verfügung stehen, umso besser kann auf diese Belange eingegangen werden. Diese Vermeidungsstrategie soll nicht nur für europarechtlich sowie national streng geschützte Arten¹⁾,

¹⁾ Zu den europarechtlich geschützten Arten zählen unter anderem Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie. Bei den national geschützten Arten handelt es sich um „besonders“ und „streng“ geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG, die nicht nach Anhang IV FFH-RL oder Art. 1 VS-RL geschützt sind, ebenso Worst-Case-Betrachtung [...]“

sondern ganz allgemein für naturschutzfachlich bedeutsame oder „planungsrelevante“ Arten gelten (siehe 3.2 – Auswahl planungsrelevanter Arten).

Zum zweiten sollen die Informationen zu den im jeweiligen Verfahrensgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten aktiv zur Verbesserung der Planungsqualität der landespflegerischen Maßnahmen eingesetzt werden. Das heißt Maßnahmen können nicht nur biotoptypenbezogen, sondern verstärkt auch artenbezogen ausgerichtet werden.

3.2 Auswahl von planungsrelevanten Arten

In allen Planungs- und Zulassungsverfahren besteht derzeit die Gefahr, die Belange des Artenschutzes (also des Schutzgutes Tiere und Pflanzen) einseitig auf die europarechtlich sowie die national streng geschützten Arten zu reduzieren. Dies ist nicht im Sinne des ganzheitlichen, landschaftsplanerischen Anspruchs in der Ländlichen Entwicklung, in der alle naturschutzfachlich bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten eines Verfahrensgebietes sowohl bei der Prognose möglicher Beeinträchtigungen als auch bei der Planung von Naturschutzmaßnahmen einbezogen werden sollten. Eine entsprechende Erweiterung beziehungsweise Anpassung des zu untersuchenden Artenspektrums erscheint auch insofern sinnvoll, als im Rahmen der Planfeststellung beziehungsweise Plangenehmigung nicht nur die artenschutzrechtlichen Regelungen nach §§ 42 und 43 BNatSchG, sondern im Rahmen der Eingriffsregelung, der UVP-Vorprüfung und eventuell der FFH-Vorprüfung auch andere Beurteilungen möglicher Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen zu beachten sind. Daher soll das „planungsrelevante“ Artenspektrum in einem Verfahren der Ländlichen Entwicklung neben den Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzprüfung (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie alle weiteren streng geschützten Arten) zusätzlich sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten enthalten. Die Entscheidung, welche Arten hier zu behandeln sind, sollte einzelfallbezogen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Außerdem sollten auch die Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie berücksichtigt werden (sofern sie nicht schon in den vorher genannten Artengruppen enthalten sind), da sie bei Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten

(FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete) im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (unter Umständen sogar im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung) zu behandeln sind. Darüber hinaus spielen diese Arten in Hinblick auf das Umweltschadensgesetz (USchadG) flächendeckend, das heißt auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete eine Rolle. Um zu betonen, dass die Datenerhebung nicht nur auf die Artenschutzprüfung abzielt, wird nachfolgend von „planungsrelevanten“ Arten und nicht von „prüfungsrelevanten“ Arten gesprochen.

Andererseits können auch bestimmte Arten als nicht planungsrelevant ausgeschlossen werden. Unter den europäischen Vogelarten befinden sich auch solche, die in Deutschland/Bayern weit verbreitet oder häufig und ungefährdet sind wie zum Beispiel Amsel oder Mäusebussard. Dies führt dazu, dass bei fast jedem Planungsvorhaben solche häufigen und ungefährdeten Vogelarten beziehungsweise deren Lebensstätten betroffen sind. Bei diesen Arten ist es kaum denkbar, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Art durch ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung in relevantem Umfang verschlechtert. Daher wird vorgeschlagen, Vogelarten, die weder in der Roten Liste Deutschland noch in der Bayerischen Roten Liste aufgeführt sind, aus der Bestandsermittlung auszuschließen. Koloniebrüter werden grundsätzlich mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (zum Beispiel Uferschwalbe, Graureiher).

Trotz der Einbeziehung der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie ergeben sich durch die Kürzung bei den europäischen Vogelarten insgesamt 337 planungs-

Tabelle 1: Auswahl von planungsrelevanten Arten für die Ländliche Entwicklung in Bayern und ihre Relevanz für verschiedene Beurteilungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren

Planungsrelevante Arten	Anzahl	Artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 42 und 43 BNatSchG	FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 49a BayNatSchG	Eingriffsregelung nach Art. 6a BayNatSchG und allg. Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG
Arten des Anhangs IV FFH-RL	92	ja	ja, bei Betroffenheit von Arten des Anhangs II in FFH-Gebieten	nein
europäische Vogelarten mit Rote-Liste-Status (d.h. keine häufigen oder ungefährdeten Vogelarten)	130	ja	ja, bei Betroffenheit von Vogelschutzgebieten mit Vogelarten nach Anhang I oder Zugvögeln nach Art. 4 (2) 2 VS-RL	nein
weitere national streng geschützte Arten (ohne Arten des Anhangs IV FFH-RL und ohne Vögel)	77	nein	nein	ja
Arten des Anhangs II FFH-RL (zusätzlich zu den Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. den streng geschützten Arten)	38	nein	ja, bei Betroffenheit von FFH-Gebieten	nein
sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten	*	nein	nein	ja

* Anzahl einzelfallbezogen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde

relevante Arten für die Ländliche Entwicklung in Bayern. In Tabelle 1 sind die planungsrelevanten Arten als Gruppen zusammengestellt.

3.3. Modifizierung der Struktur- und Nutzungskartierung (SNK)

Eine verstärkte Integration artenschutzfachlicher Belange in die Landschaftsplanung der Ländlichen Entwicklung ist nur möglich, wenn raumbezogene Arteninformationen vorliegen. Bestandserfassungen aller relevanten Artengruppen kommen nicht in Frage, da der Aufwand angesichts der durchschnittlichen Größe der Verfahrensgebiete viel zu hoch wäre. Die Lösung besteht daher in einer entsprechenden Erweiterung der Struktur- und Nutzungskartierung (SNK+) um spezifische artenrelevante Strukturmerkmale. Die SNK ist so zu ändern, dass den kartierten Strukturtypen das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten zugeordnet werden kann. Ziel ist es, mit der SNK+ das Potenzial der planungsrelevanten Arten im Verfahrensgebiet zu ermitteln.

Hierzu müssen zunächst alle planungsrelevanten Arten mit den im SNK-Schlüssel vorhandenen Strukturtypen verknüpft werden. Die Zuordnung von Tierarten zu den passenden Strukturtypen ist im Gegensatz zu den Pflanzen oft schwierig, da viele Tierarten im Laufe ihres Lebens verschiedene Teilhabitate benötigen. Deshalb sollten nicht alle möglichen Teilhabitate einer Art berücksichtigt werden, sondern nur die wichtigen Kernlebensräume. Eine bloße Zuordnung von Arten zu den vorhandenen Strukturtypen ist jedoch nicht zielführend, da in einem Strukturtyp nach dem bisherigen Kartierungsschlüssel (zum Beispiel Extensivgrünland oder Hecke) sehr viele verschiedene Arten vorkommen können. Die planungsrelevanten Arten haben jedoch meist sehr spezifische Habitatansprüche. Es ist daher zweckmäßig, anhand dieser Ansprüche den entsprechenden Strukturtyp weiter zu differenzieren. Eine solche Differenzierung kann durch Ergänzung der vorhandenen Attributlisten der SNK erfolgen.

Wenn die entsprechenden Habitatmerkmale aller planungsrelevanten Arten in den SNK-Schlüssel beziehungsweise in die Kartiersoftware eingearbeitet sind, steht ein Werkzeug zur Verfügung, mit dem man die potenziellen planungsrelevanten Arten im Verfahrensgebiet ermitteln kann: Während der Kartierung wird jedem Objekt nicht nur ein Strukturtyp zugeordnet, sondern es werden auch zusätzliche Habitatmerkmale aufgenommen, die für die planungsrelevanten Arten von essentieller Bedeutung sind (zum Beispiel Vorkommen des „Großen Wiesenknopfs“ für potenzielles Vorkommen des „Schwarzblauen Wiesenknopf-Ameisenbläulings“). Die notwendigen Abfragen zu den Habitatmerkmalen erfolgen über die Kartiersoftware automatisch, so dass der Kartierer keine speziellen Artenkenntnisse besitzen muss. Nach Abschluss der Kartierung kann dann aufgrund der kartierten Strukturtypen und der zusätzlich erhobenen Habitatinformationen eine vor-

läufige Liste von möglichen Arten im Verfahrensgebiet erstellt werden. Im Prinzip entspricht diese Vorgehensweise der Abschichtung nach Lebensraum/Standort gemäß der Hinweise für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (vergleiche BayStMI 2007), nur ist sie wesentlich differenzierter. Aufgrund des konkreten Raumbezugs erhält man darüber hinaus eine Artenpotenzialkarte (siehe auch 4.1), aus der zu ersehen ist, welche Arten in welchen Strukturtypen des Verfahrensgebietes vorkommen können. Dadurch lassen sich umfangreiche Kartierungen aller Artengruppen vermeiden.

4. Geplante Vorgehensweise

Mit diesen drei grundsätzlichen Weichenstellungen ist das Konzept zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes in der Ländlichen Entwicklung definiert. Abschließend wurde im Forschungsprojekt ein Weg beschrieben, wie zukünftig der besondere Artenschutz in einem Verfahren der Ländlichen Entwicklung vollzogen werden kann. Die Behandlung des Artenschutzes nach §§ 42 und 43 BNatSchG erfolgt entsprechend den einzelnen Schritten der Landschaftsplanung (siehe Abb. 1).

4.1 Vorbereitungsplanung: Ermittlung der planungsrelevanten Arten (Artenpotenzialkarte)

Voraussetzung für die Umsetzung einer konsequenten Vermeidungsstrategie und einer artbezogenen Maßnahmenplanung ist eine Bestandsaufnahme der im Verfahrensgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Dieser erste Schritt erfolgt im Rahmen der Vorbereitungsplanung in der Ländlichen Entwicklung. Dabei bezieht sich das planungsrelevante Artenspektrum nicht auf einzelne Maßnahmen, sondern auf das gesamte Verfahrensgebiet. Mit Unterstützung der Naturschutzbehörden und -verbände (zum Beispiel durch die Bereitstellung von vorhandenen Tier- und Pflanzendaten, Hinweise zur Verbreitung von Arten im Verfahrensgebiet, Bereitstellung eventuell vorhandener regionalisierter Prüflisten, Nennung von Gebietskennern, Festlegung sonstiger naturschutzfachlich bedeutsamer Arten für das betroffene Verfahrensgebiet) soll nicht nur eine Artenliste, sondern eine so genannte „Artenpotenzialkarte“ erstellt werden (Eine Hilfestellung hierzu bietet die erweiterte SNK.) Durch den Raumbezug ist es möglich, Beeinträchtigungen zu vermeiden und auch artspezifische Maßnahmen zu planen. Die Artenpotenzialkarte stellt somit eine Planungsgrundlage dar, anhand derer der zuständige Planer – unabhängig von den möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen – überlegen kann, mit welchen Naturschutzmaßnahmen das im Verfahrensgebiet vorkommende Artenpotenzial sinnvoll unterstützt werden kann.

Die Bestandserfassung von planungsrelevanten Arten wird in einer Artenliste dokumentiert, die sich an die Hinweise aus dem Straßenbau anlehnt (BayStMI

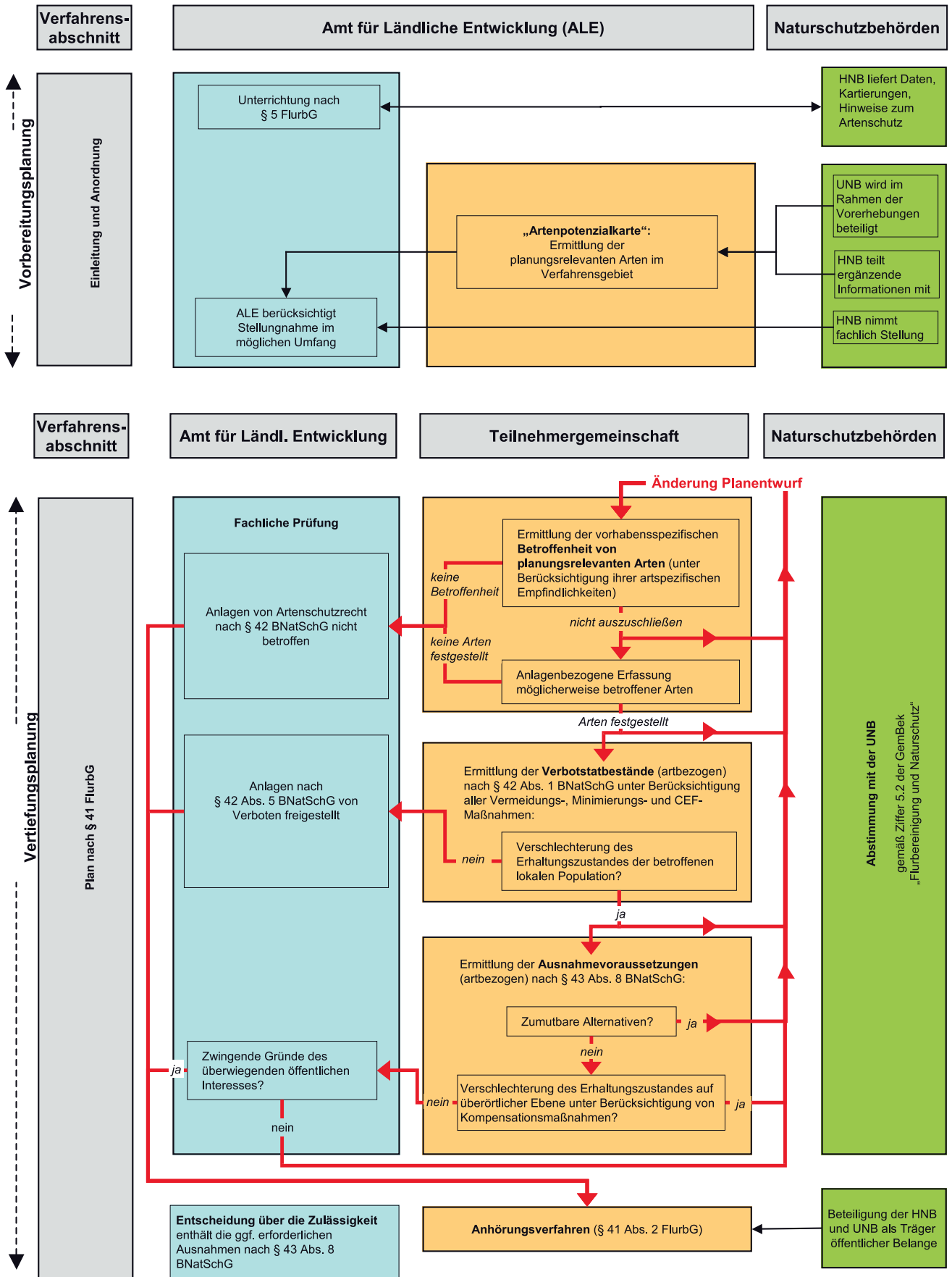


Abbildung 1: Gesamtablaufschema: Berücksichtigung der artenschutzrechtliche Belange nach § 42/43 in Verfahren der Ländlichen Entwicklung mit Zuständigkeiten und Mitwirkungen

2007). Die Abbildung 3 stellt ein Beispiel dar, wie die einzelnen Spalten ausgefüllt werden können. Die Eintragungen müssen nicht zwingend nach der hier angegebenen Reihenfolge abgearbeitet werden. Um den Zeitaufwand zu reduzieren, ist es in manchen Fällen auch sinnvoll, ein Kriterium, das zum eindeutigen Ausschluss von Arten führt, vorzuziehen.

Zunächst werden alle Informationsquellen über Tier- und Pflanzenartenvorkommen im Verfahrensgebiet ausgewertet und in die Artenpotenzialkarte beziehungsweise Prüfliste übernommen (Spalten „Nachweis NW“, „Quellenangabe“, „Jahr“, „Ortsangabe“). Bei ungenauen oder unvollständigen Fundortangaben sind in der Spalte „potenzieller Biotoptyp“ diejenigen Biotoptypen innerhalb des Verfahrensgebietes zu ergänzen, in denen die Art neben den beschriebenen Fundorten vorkommen kann.

Da im Regelfall sowohl bei den Pflanzen als auch bei den Tieren keine systematischen und flächendeckenden Bestandserfassungen vorliegen, bedeutet ein Nicht-Nachweis nicht, dass die Art ausgeschlossen werden kann. In einem solchen Fall (also bei „k.A.“ in Spalte NW) ist das potenzielle Vorkommen im Verfahrensgebiet über eine Abschichtung nach den folgenden Kriterien vorzunehmen:

- Vorhandensein eines geeigneten Lebensraums/Standorts der Art im Verfahrensgebiet (Spalte L), am besten mit Hilfe einer erweiterten SNK. Bei „nein“ wird die Art ausgeschlossen; es ist keine Weiterbearbeitung notwendig. Bei „ja“ oder „k.A.“

erfolgt eine Weiterbearbeitung anhand des nächsten Kriteriums.

- Vorkommen beziehungsweise Verbreitung der Art im Verfahrensgebiet (Spalte V). Eine Art kann ausgeschlossen werden („nein“), wenn deren Verbreitungsgebiet nach aktuellem Kenntnisstand eindeutig außerhalb des Verfahrensgebietes liegt. Bei „ja“ oder „k.A.“ ist die Art als potenziell im Verfahrensgebiet vorkommende Art zu werten und kann bei „vorhabensspezifischer Betroffenheit“ weiter beurteilt werden.

In Spalte PO (potenzielle Art) werden die Ergebnisse der vorausgehenden zwei Abschichtungskriterien zusammengefasst. In Spalte PO sind folgende Eintragungen möglich:

- Ja: Art kann im Verfahrensgebiet (aufgrund der Lebensraumausstattung und Verbreitung in Bayern) potenziell vorkommen.
- Nein: Art kann im Verfahrensgebiet (aufgrund der Lebensraumausstattung und Verbreitung in Bayern) nicht vorkommen.

Anhand dieser potenziellen Artenliste können zusammen mit den Naturschutzbehörden und regionalen Gebietskennern in einer Übersichtsbegehung vor Ort weitere Arten ausgeschlossen werden. In schwierigeren Fällen ist auch eine Übersichtsbegehung durch einen Tierökologen denkbar. So verbleiben nur diejenigen potenziellen Arten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Verfahrensgebiet vorkommen (siehe Abbildung 2).

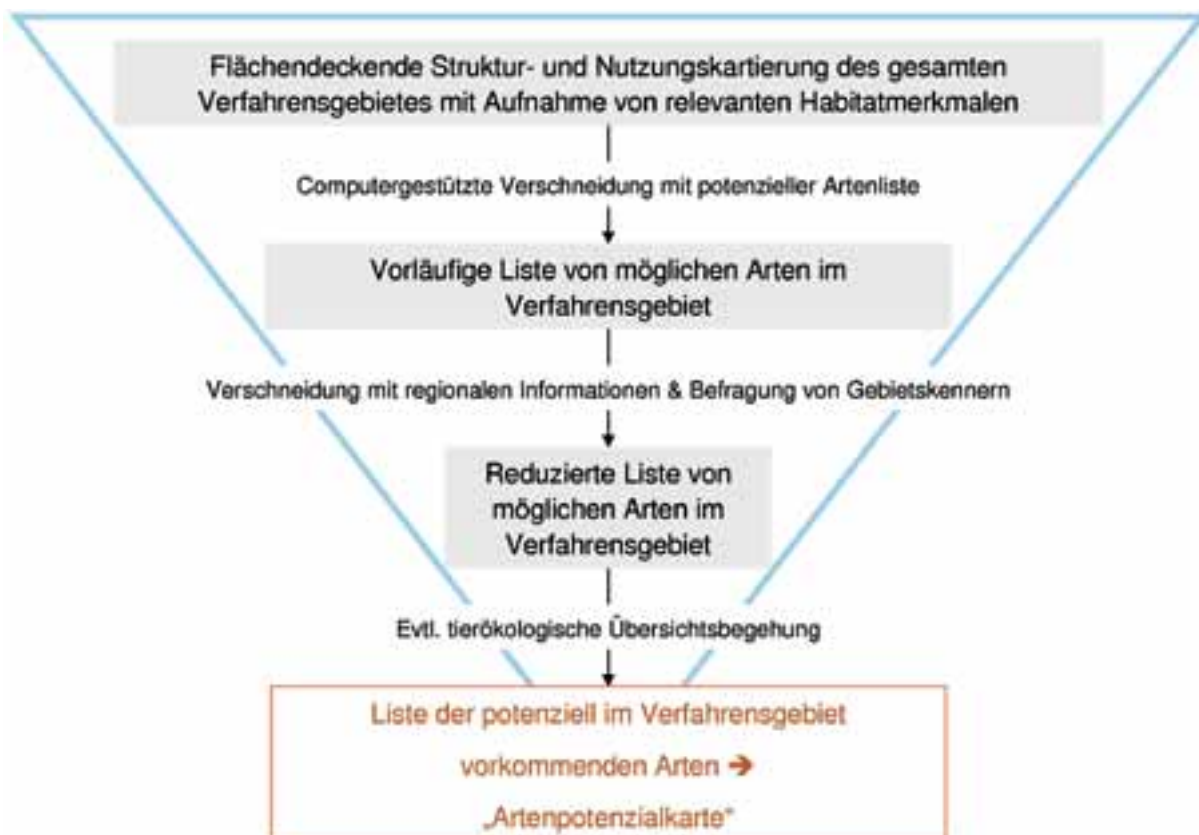


Abbildung 2: Ermittlung des planungsrelevanten Artenpotenzials im Verfahrensgebiet

4.2 Vertiefungsplanung: Artenbetroffenheitsanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 42 und 43 BNatSchG

Während die Artenpotenzialkarte zu Verfahrensbeginn erstellt wird und damit grundsätzlich der Minimierung potenziell negativer Maßnahmen dient, muss das planungsrelevante Artenspektrum für die Beurteilung von Beeinträchtigungen auf jene Arten eingegrenzt werden, die von den geplanten Maßnahmen beziehungsweise Anlagen eines Verfahrens (im Sinne des Plans nach § 41 FlurbG) tatsächlich betroffen sein können („Artenbetroffenheitsanalyse“). Im Rahmen der Vertiefungsplanung der Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung wird daher geprüft, welche der bisher ermittelten planungsrelevanten Arten (tatsächlich oder potenziell vorkommend) von den möglichen Wirkungen der einzelnen Maßnahmen beeinträchtigt werden können, das heißt welche Arten für die Beurteilung von Beeinträchtigungen tatsächlich betrachtet werden müssen. Umgekehrt bedeutet dies, dass Arten oder ganze Artengruppen, die mit hinreichender Sicherheit von den Vorhabenswirkungen nicht betroffen sein können, nicht weiter betrachtet werden müssen.

Beispiele:

- Wenn im gesamten Verfahrensgebiet keine Maßnahmen in oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern stattfinden und die Maßnahmen auch keine Auswirkungen auf Gewässer haben, können rein aquatische Tiergruppen wie Fische, Krebse und Muscheln ausgeschlossen werden.
- Wenn in einem Verfahrensgebiet keine alten Bäume gefällt werden, sind keine Beeinträchtigungen für Fledermäuse oder altholzbewohnende Käfer zu erwarten (unter der Voraussetzung, dass nicht andere Beeinträchtigungen vorliegen). Das heißt diese beiden Artengruppen können ausgeschlossen werden.

Die Voraussetzung für die Beurteilung der Betroffenheit von Arten ist die genaue Kenntnis der möglichen Vorhabenswirkungen. Das heißt der Plan nach § 41 FlurbG muss im Entwurf feststehen, um überhaupt Aussagen zur Betroffenheit vornehmen zu können. Falls sich die technische Planung während des Planungsprozesses ändert, könnte sich daraus auch eine Änderung der Betroffenheit ergeben.

Grundsätzlich ist anhand der artspezifischen Empfindlichkeit für jede nachgewiesene oder potenziell vorkommende planungsrelevante Art und zugleich für jede geplante Maßnahme zu prüfen, ob vorhabensbedingte Beeinträchtigungen möglich sind.

Der relativ hohe Aufwand dafür lässt sich reduzieren, indem man nicht alle Maßnahmen prüft, sondern so genannte „prüfungsrelevante Maßnahmen“ auswählt. Hierzu geht man nicht von den Arten, also der Betroffenenseite, sondern von der Vorhabens-

seite aus und überlegt, welche Wirkungen eine geplante Maßnahme hat und wie diese sich auf Tiere und Pflanzen ganz allgemein auswirken kann. Es sollen also diejenigen Maßnahmen eines Verfahrens herausgefiltert werden, bei denen mit Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten zu rechnen ist. Anhand der Kriterien „Art der Maßnahme“ (zum Beispiel Ausbau oder Neubau eines Weges) sowie „betroffene Struktur- oder Nutzungstypen“ kann eine Auswahl von prüfungsrelevanten Maßnahmen getroffen werden.

Die Artenbetroffenheit wird – wie die Ermittlung der planungsrelevanten Arten – ebenfalls in der Artenliste dokumentiert (siehe Abbildung 3). In der Spalte B (vorhabensspezifische Betroffenheit) sind folgende Eintragungen möglich:

Bei „nein“ wird die Art nicht weiter betrachtet. Bei „ja“ ist die Art einer weiteren artenschutzfachlichen Beurteilung zu unterziehen. Die Spalte „Bemerkung“ dient hauptsächlich dazu, kurz zu begründen, warum die Art nicht betroffen ist. In dieser Spalte können aber auch sonstige Bemerkungen zu einzelnen Arten gemacht werden.

Die Artenbetroffenheitsanalyse soll in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Sind Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten für eine geplante Maßnahme beziehungsweise Anlage nicht auszuschließen und will man an ihr festhalten (keine Alternative möglich), so ist eine Erhebung der möglicherweise betroffenen Arten erforderlich. Die in Frage kommenden Arten sowie die Erhebungsmethodik sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und orientiert sich an den üblichen fachlichen Kriterien. Werden keine Arten festgestellt, ist die Maßnahme zulässig und unterliegt keiner weiteren artenschutzfachlichen Beurteilung. Werden Arten tatsächlich festgestellt, ist im Rahmen der Kartierung auch der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population beziehungsweise des lokalen Bestandes sowie das Habitatpotenzial der Umgebung abzuschätzen. Dies bedeutet unter Umständen die Erfassung eines größeren Bereichs um die eigentliche Maßnahme.

Die Ergebnisse der „Artenbetroffenheitsanalyse“ bilden die Grundlage für die fachliche Prüfung der Eingriffsregelung, für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG sowie bei Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten für die FFH-Vorprüfung beziehungsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Bei Betroffenheit von europarechtlich geschützten Arten und weiteren streng geschützten Arten erfolgt eine Artenschutzprüfung nach §§ 42 und 43 BNatSchG. Auf Vorschläge zur Vereinfachung dieser Artenschutzprüfung wird hier nicht eingegangen. Eine ausführliche Darstellung ist den Erläuterungen zu den Vollzugshinweisen zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften (BayStMELF 2009) sowie dem Forschungsprojekt zu entnehmen (ifuplan 2008). Maßstab der

Bewertung einer Beeinträchtigung ist bei allen Verbotstatbeständen die Auswirkung auf das lokale Vorkommen einer Art. Die relevante Fragestellung ist, ob sich trotz der vorgenommenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) der Erhaltungszustand der lokalen Population beziehungsweise des lokalen Bestandes infolge von Störung oder ökologischem Funktionsverlust der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang verschlechtert. Werden die Verbotstatbestände nicht erfüllt, ist die geplante Maßnahme zulässig. Sind Verbotstatbestände trotz der Einbeziehung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht auszuschließen, sind die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen. In Hinblick auf die Zulässigkeit der geplanten Maßnahme müssen für europarechtlich geschützte Arten alle drei Ausnahmevoraussetzungen nach § 43 Absatz 8 BNatSchG vorliegen; ansonsten ist die Maßnahme unzulässig. Für die weiteren, nur national streng geschützten Arten gelten als einzige Ausnahmevoraussetzung „zwingende Gründe des

überwiegenden öffentlichen Interesses“. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen dürfte bei den Vorhaben der Ländlichen Entwicklung zukünftig nur selten der Fall sein, da aufgrund des landschaftsplanerischen Ansatzes artenschutzrechtliche Verbote schon bei der Planung vermieden werden können.

Abschließend ist zu betonen, dass im Rahmen der Verfahren der Ländlichen Entwicklung kein eigener „Fachbeitrag Artenschutz“ erstellt wird – weder für die eigentliche Artenschutzprüfung nach § 42/43 BNatSchG noch für die anderen artenschutzfachlichen Beurteilungen. Die Bearbeitung des Schutzguts „Tiere und Pflanzen“ ist vielmehr integraler Bestandteil der Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung.

5. Fazit

Aufgabe des Forschungsprojekts war es, eine möglichst einfache und leicht abzuarbeitende Methodik für die Beachtung des Artenschutzes in Verfahren der Ländlichen Entwicklung zu finden. Die Methodik ist von dem Gedanken getragen, das eigentliche Ziel aller artenschutzrechtlichen Regelungen nicht aus

Tabelle 2: Prüfschritte für die vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 42 und 43 BNatSchG in der Ländlichen Entwicklung und ihr Bezug zu den Planungsphasen der Ländlichen Entwicklung

Prüfschritte für die artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 42 und 43 BNatSchG		Planungsphasen der LE
Vorprüfung, Teil 1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten (Artenpotenzialkarte)	Vorbereitungsplanung
Vorprüfung, Teil 2	Ermittlung der vorhabensspezifischen Betroffenheit (Artenbetroffenheitsanalyse), u.U. mit aktueller Bestandserfassung	Vertiefungsplanung
Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	<i>Ermittlung der Beeinträchtigung der Art (ohne Vermeidungsmaßnahmen):</i> Kurze Beschreibung des betroffenen Artvorkommens (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Erhaltungszustand der lokalen Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahme auf das lokale Vorkommen	
	<i>Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements:</i> Kurze Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der evt. erforderlichen „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (= CEF-Maßnahmen); Aussagen zu Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen; Darstellung der Wissenslücken und Prognoseunsicherheiten; ggf. Vorschlag von Maßnahmen des Risikomanagements	
	<i>Prüfung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG (mit Vermeidungsmaßnahmen):</i> Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote in Hinblick auf die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population / des lokalen Bestandes (infolge von Störung oder ökologischem Funktionsverlust der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang)	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG	<i>Zwingende Gründe:</i> Kurze Begründung des öffentlichen Interesses	
	<i>Alternativenprüfung:</i> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen	
	<i>Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten:</i> Kurze Begründung, ob sich der Erhaltungszustand auf überörtlicher Ebene verschlechtert; ggf. Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen; Prüfung von Artenschutzprogrammen; Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Kompensationsmaßnahmen; Aussagen zum Monitoring	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ermittlung der planungsrelevanten Arten im Verfahrensgebiet („Artenpotenzialkarte“)							„Artenbetroffenheitsanalyse“ für das Verfahrensgebiet		
		Nachgewiesene Art				Potenzielle Art			B	Bemerkung	
		NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	L	V	PO			Potenzieller Biotoptyp
Zaunwidchen	<i>Lacerta agilis</i>	j	ASK	1998	Wegsaum nördl. v. XXX (ASK Nr. ...)				Magerasen, Gras- und Krautflur, Weidenliebender Baum	j	Ausbau von Wegen mit Wegsäumen mit möglichem Artvorkommen
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	k.A.				n		n		n	
Schwarzblauer Wiesenknochen-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche oder Mecynas nausthus</i>	j	Tagfalterkartierung (gesamtes Verfahrensgebiet, XXX 2007)	2007	Streuweise süd. v. XXX, Hochstaudenflur westlich von XXX				Gras- und Krautflur, Extensivgrünland, Hochstaudenflur, Feucht/Nassgrünland	j	Ausbau von Wegen mit Wegsäumen mit kartiertem Artvorkommen
Gelbringfalter	<i>Loipnga archine</i>	n	Tagfalterkartierung (gesamtes Verfahrensgebiet, XXX 2007)	2007						n	
Hochmoor-Laufkäfer	<i>Carabus menetriesi pacholei</i>	k.A.				j	j	j	Offenes Hoch- / Übergangsmoor	j	Mögliche Entwässerung durch Wegeneubau im Hochmoorbereich
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	k.A.				j	j	j	Stilgewässer	n	Keine Stilgewässer betroffen
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	j	ASK	1996	Kalkquellmoor XXX (ASK Nr. ...)				Bach, Graben (kalkhaltig, langsam fließend)	j	Mögliche Beeinträchtigung von Wiesengrößen durch Wegebau
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	k.A.				j	n	n		n	
Glinische Winterlibelle	<i>Sympetma pedisca</i>	j	mündl. Auskunft untere Naturschutzbehörde	2005	individuenreiches Vorkommen im Bereich XXX				Verlandungsbereiche von Seen und Weihern	j	Mögliche Beeinträchtigung von Verlandungsbereichen durch Wegebau
Wiesenspinner	<i>Anthus pratensis</i>	j	Vogelkartierung (Teile des Verfahrensgebietes XXX 1996)	1994	Streuweise bei XXX				Gras- und Krautflur, Extensivgrünland, Feucht / Nassgrünland	j	Brutvogel, mögliche Beeinträchtigung durch Wegebau
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	j	Vogelkartierung (Teile des Verfahrensgebietes XXX 1996)	1994	Auwald nördl. v. XXX					n	Brutvogel, Baumhöhlenbrüter, keine Abholzung im gesamten Verfahrensgebiet

Erläuterung:

rot markiert sind die planungsrelevanten Arten;

NW Nachweis der Art im Verfahrensgebiet: j (ja), n (nein) oder k.A. (keine Angaben)

Quellenangabe Datengrundlage: ASK = Artenschutzkartierung,

Jahr Nachweisjahr des Artvorkommens

Ortsangabe Angabe des Fundortes des Artvorkommens

L erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Verfahrensgebiet vorhanden: ja, nein oder k.A. (keine Angaben)

V Verfahrensgebiet liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art: ja, nein oder k.A. (keine Angaben)

PO Vorkommen der Art im Verfahrensgebiet möglich (potenzielles Vorkommen): ja, nein oder k.A. (keine Angaben)

Potenzieller Biotoptyp Potenzieller Biotoptyp für die Art im Verfahrensgebiet

B Vorhabensspezifische Betroffenheit der Art: ja, nein

Abbildung 3: Beispiel für die Ermittlung der planungsrelevanten Arten und für die Artenbetroffenheitsanalyse

den Augen zu verlieren, nämlich die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Allgemeinen und der europarechtlich geschützten Arten im Besonderen. Mit der beschriebenen Vorgehensweise ist es möglich, Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten von vornherein zu verhindern und zugleich mit Hilfe von artspezifischen Naturschutzmaßnahmen Verbesserungen für die im Verfahrensgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten zu erreichen. Hiermit können sowohl der Vorsorgegedanke des europäischen Artenschutzes als auch die Vorgaben des BNatSchG in die Praxis der Landschaftsplanung der Ländlichen Entwicklung umgesetzt werden. Ein weiterer Vorteil besteht auch darin, Tier- oder Pflanzenarten erst bei möglicher Betroffenheit zu kartieren und nicht schon im Vorfeld, was den zu erwartenden Aufwand sowohl in Hinblick auf die zu erfassende Artenanzahl als auch in Hinblick auf die räumliche Ausdehnung deutlich einschränkt.

Für einen erfolgreichen Artenschutz ist es letztendlich entscheidend, mit einer möglichst unbürokratischen und praxisgerechten Vorgehensweise zu diesem Ziel zu kommen.

Literatur und Quellen

BayStMELF (Hrsg.) (2009):
Ländliche Entwicklung in Bayern – Vollzugshinweise und Erläuterungen zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz.

BayStMI – Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren (Hrsg.) (2007):
Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung, Stand: 12/2007.

GEISLER-STROBEL S., G. HERMANN, R. JOOSS, G. KAULE & J. TRAUTNER (2003):
Neue Wege zur Berücksichtigung tierökologischer Belange in Flurneuordnungsverfahren – Entwicklung eines EDV-Tools zur Umsetzung des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (9), S. 265- 271.

IFUPLAN (2008):
Artenschutzrechtliche Prüfung in Verfahren der Ländlichen Entwicklung. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag des Bereichs Zentrale Aufgaben der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung, München.

KIEL, E.-F. (2005):
Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten, LÖBF- Mitteilungen Nr.1/05. S.12.

PETERSEN, S. (2006):
Planungsinstrumente in der Flurordnung als Beitrag zum Artenschutz. Naturschutz-Info 2/2006 + 3/2006.

Gesetze/Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 18.12.2007

FFH-Richtlinie – Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001

Vogelschutz-Richtlinie – Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten

Anschriften der Verfasser:

Norbert Bäuml
Bereich Zentrale Aufgaben
der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung
Infanteriestr. 1
80797 München
E-mail: norbert.baeuml@bza.bayern.de

Dr. Monika Marzelli
ifuplan
Institut für Umweltplanung, Landschaftsentwicklung
und Naturschutz
Schleißheimer Str. 156
80797 München
E-mail: monika.marzelli@ifuplan.de

Laufener Spezialbeiträge 1/09

Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis

ISSN 1863-6446 – ISBN 978-3-931175-86-3

Die Themenheftreihe „Laufener Spezialbeiträge“ (abgekürzt: LSB) ging im Jahr 2006 aus der Fusion der drei Schriftenreihen „Beihefte zu den Berichten der ANL“, „Laufener Forschungsberichte“ und „Laufener Seminarbeiträge“ hervor und bedient die entsprechenden drei Funktionen. Daneben besteht die Zeitschrift „ANLIEGEN NATUR“ (vormals „Berichte der ANL“).

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a.d.Salzach

Telefon: 08682/8963-0

Telefax: 08682 8963-17 (Verwaltung)

08682 8963-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Ursula Schuster, ANL

Telefon: 08682 8963-53

Telefax: 08682 8963-16

Ursula.Schuster@anl.bayern.de

Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Autoren verantwortlich. Die mit dem Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleiterin wieder.

Schriftleitung und Redaktion für das vorliegende Heft:

Ursula Schuster, ANL, in Zusammenarbeit mit Katrin Wulfert, Bosch & Partner GmbH, Herne.

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Ammer, PD Bernhard Gill,

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Haber, Prof. Dr. Klaus Hackländer,

Prof. Dr. Ulrich Hampicke, Prof. Dr. Dr. h. c. Alois Heißenhuber,

Prof. Dr. Kurt Jax, Prof. Dr. Werner Konold, Prof. Dr. Ingo Kowarik,

Prof. Dr. Stefan Körner, Prof. Dr. Hans-Walter Louis,

Dr. Jörg Müller, Prof. Dr. Konrad Ott, Prof. Dr. Jörg Pfadenhauer,

Prof. Dr. Ulrike Pröbstl, Prof. Dr. Werner Rieß,

Prof. Dr. Michael Suda, Prof. Dr. Ludwig Trepl.

Herstellung:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: Korona Offset-Druck GmbH & Co.KG,
83395 Freilassing

Erscheinungsweise:

unregelmäßig (ca. 2 Hefte pro Jahr).

Urheber- und Verlagsrecht:

Das Heft und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum jeweiligen Preis einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de oder über den Internetshop www.bestellen.bayern.de.

Auskünfte über Bestellung, Versand und Abonnement:

Annemarie Maier,

Tel. 08682 8963-31

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen:

siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie Informationsmaterial bitte nur an die Schriftleiterin senden.

Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung.

Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleiterin schicken.